

1. Ordnung zur Änderung der
fächerspezifischen Bestimmung
für das Fach
Philosophie/Praktische Philosophie
zur Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Technischen Universität Dortmund
vom 04. Mai 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die fächerspezifische Bestimmung für das Fach Philosophie/Praktische Philosophie zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Rahmen des Modellversuchs Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung an der Technischen Universität Dortmund vom 01.09.2006 (AM Nr. 10/2006, S. 2 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 a) erhält in Modul 5 der 2. Absatz folgende Fassung:

- „Weiterhin wahlweise eine der folgenden Prüfungsleistungen (4 CP):
- Modulprüfung: Hausarbeit
 - Modulprüfung: Mündliche Prüfung
 - Modulprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur.“

2. In § 6 Absatz 2 a) erhält in Modul 6 der 2. Absatz folgende Fassung:

- „Weiterhin wahlweise eine der folgenden Prüfungsleistungen (4 CP):
- Modulprüfung: Hausarbeit
 - Modulprüfung: Mündliche Prüfung
 - Modulprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur.“

3. In § 6 Absatz 2 a) erhält in Modul 7 der 2. Absatz folgende Fassung:

- „Weiterhin wahlweise eine der folgenden Prüfungsleistungen (4 CP):
- Modulprüfung: Hausarbeit
 - Modulprüfung: Mündliche Prüfung
 - Modulprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur.“

4. § 8 Absatz 5, Modul 5 oder 6 oder 7 (wahlweise), erhält folgende Fassung:

„Modulprüfung: Eine der Vertiefungsmodule wird in eine Hausarbeit (15-20 Seiten) abgeschlossen.

Modulprüfung: In einem Vertiefungsmodul wird eine mündliche Prüfung (von 45 Minuten Dauer) abgelegt.

Modulprüfung: Eine mündliche Prüfung oder eine Klausur. Einer der Vertiefungsmodule wird mit einer mündlichen Prüfung (von 45 Minuten Dauer) oder mit einer schriftlichen Prüfung (Klausur von 4 Stunden Dauer) über ein Teilgebiet der Philosophie abgeschlossen.

Wenn die mündliche Prüfung gewählt wird, muss das TPM FD (Modulfachdidaktik) im konsekutiven Master-Studium des Modellversuchs mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden, so fern Staatsexamenäquivalenz angestrebt wird. Wird die Klausur gewählt, darf als Modulprüfung im TPM FD mündliche oder schriftliche Prüfung gewählt werden.

Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur, sowie mündliche Prüfung müssen in verschiedenen Modulen erbracht werden.“

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 01.04.2010 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden im Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Rahmen des Modellversuchs im Fach Philosophie/Praktische Philosophie. Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2010 in den Studiengang eingeschrieben waren, können auf Antrag ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 01.09.2006 zu Ende führen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 10.03.2010 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 28.04.2010.

Dortmund, den 04. Mai 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather